

Allgemeine Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der DINOfactory

I. Geltungsbereich/Vertragsschluss

1. Alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und Vertragsabschlüsse der DINOfactory erfolgen, auch wenn im Einzelfall nicht besonders darauf verwiesen wird ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgender Bedingungen. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Vertragsabschlüssen mit Verbrauchern (Verbraucherverträge).

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Gewicht und/oder der Abmessungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Ein Vertrag kommt nur durch förmliche Auftragsbestätigung der DINOfactory zustande.

III. Preise

1. Die im Angebot des DINOfactory genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch drei Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber bzw. nach Absprache bei Sonderangeboten. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Auftraggeber als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des DINOfactory verstehen sich in EURO und enthalten keine Mehrwertsteuer. Bei Fakturierung wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen deutschen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen. Die Preise des DINOfactory gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Mehraufwandes werden dem Auftraggeber berechnet.
3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probeobjekte, Korrekturen, Änderung angelegelter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber zusätzlich veranlasst werden, werden gesondert berechnet.
4. Für die Zusammenstellung einer Auswahlendung von Objekte werden Bearbeitungskosten berechnet, die sich nach Art und Umfang des erforderlichen Arbeitsaufwandes bemessen. Die Bearbeitungskosten (inkl. Versand) werden nicht mit den Nutzungshonoraren verrechnet. Die Zahlung begründet keine Nutzungs- oder Eigentumsrechte.

IV. Zahlung

1. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet die DINOfactory nicht, sofern ihr oder ihres Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
2. Bei Vorleistungen kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der DINOfactory Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen der DINOfactory auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.
5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlt der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. III („Preise“) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.
6. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft nicht nach oder steht der DINOfactory ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 321 Absatz 1 BGB zu, werden alle noch offen Forderungen der DINOfactory gegen den Auftraggeber sofort zur Zahlung fällig, auch soweit Schecks oder Wechsel mit späterer Fälligkeit erfüllungshalber angenommen wurden.
7. Jede vereinbarte und jede weitere Nutzung von Objekt-, Bild- sowie Wortmaterials ist honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist vorher zu vereinbaren.
8. Honorare für Objekt-, Bild- sowie Wortmaterial sind sogleich nach der Veröffentlichung zur Zahlung fällig, spätestens einen Monat nach der Erklärung, dass das Material angenommen ist. Hat der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung des Bild- sowie Wortmaterials die Annahme erklärt, kann das Objekt-, Bild- sowie Wortmaterial ohne weitere Bindung an den Auftraggeber anderweitig angeboten werden.

V. Lieferung / Lieferzeit

1. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom DINOfactory ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
3. Verzögert der DINOfactory die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung vom der DINOfactory zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
4. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des DINOfactory als auch in dem eines Zulieferers – wie z. B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des DINOfactory ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
5. Der DINOfactory steht an den vom Auftraggeber angelieferten Objektvorlagen, 3D-Illustrationen, Druckvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
6. Eine als verbindlich vereinbarte Lieferzeit gilt als eingehalten:
 - a. Bei Lieferung mit vereinbarter Aufstellung und Montage, sobald diese erfolgt ist.
 - b. Bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage, wenn der Liefergegenstand innerhalb der vereinbarten Lieferzeit an eine zur Versendung bestimmte Person übergeben wird, spätestens jedoch bei der Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Lieferung aus Gründen, die nicht von der DINOfactory zu vertreten sind, verzögert wird.
7. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer der DINOfactory. Die DINOfactory ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die DINOfactory ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und von seinem Zulieferer im Stich gelassen wird. Der Auftraggeber ist in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen der DINOfactory gegen den Auftraggeber ihr Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den DINOfactory ab. Der DINOfactory nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für die DINOfactory bestehenden Sicherheiten deren Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der DINOfactory auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des DINOfactory beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der DINOfactory verpflichtet.
2. Bei Be- oder Verarbeitung vom DINOfactory gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist der DINOfactory als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der DINOfactory auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsigentum.

VII. Beanstandungen/Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Fertigungsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der DINOfactory zunächst nach ihrer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt der DINOfactory dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der DINOfactory nur bis zur Höhe des Auftragswerts.
7. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des DINOfactory. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitbare oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der DINOfactory ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.

VIII. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber haftet für das sichere Aufstellen der Modelle.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
 - bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden,
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des DINOfactory; insoweit haftet er nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden,
 - im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers,
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
 - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
3. Auftraggeber haftet für das überlassene 3D-Daten-, Bild- sowie Wortmaterial bis zur unversehrten Rücklieferung. Er trägt die Kosten und das Risiko für die Rücklieferung. Die Rücklieferung hat durch Einschreiben zu erfolgen.
5. Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe von Objekt-, Bild- sowie Wortmaterial wird vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche ein Mindesthonorar des zweifachen Nutzungshonorars fällig. Beabsichtigt der Auftraggeber eine andere (werbliche) als die vereinbarte Nutzung des Materials, so hat er vor dieser Nutzung die Zustimmung der abgebildeten oder genannten Personen einzuholen. Holt er die Zustimmung nicht ein, hat er die DINOfactory von in diesem Zusammenhang geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
6. Unterbleibt die Namensnennung der Verfasser nach § 13 UrhG oder verstößt der Auftraggeber gegen § 14 UrhG, so hat der Verfasser Anspruch auf Schadensersatz in Form eines Zuschlages von 100% zum jeweiligen Nutzungshonorar zuzüglich evtl. Verwaltungskosten. Der Auftraggeber hat die DINOfactory von aus der Unterlassung des Urhebervermerkes oder Entstellung des Werkes resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

IX. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz (Ziffern VI. und VII.) verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer VII. 2. genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit der DINOfactory arglistig gehandelt hat.

X. Handelsbrauch / Ausführungsunterlagen

1. Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche des Handwerkes sowie Druckindustrie, z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie technischen Zeichnungen, Modellen, Daten, 3D-Werken die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden, sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.
2. Sämtliche Rechte an und aus den Ausführungsunterlagen und den für die Auftragsführung benötigten Werkzeugen stehen ausschließlich der DINOfactory zu. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Ausführungsunterlagen und Werkzeugen.

XI. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere technische Zeichnungen, Daten und Datenträger, werden vom DINOfactory nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

XII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

XIII. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte

1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat der DINOfactory von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
2. Für jede Nutzung des von der DINOfactory gelieferten Objekt-, Bild- sowie Wortmaterials gelten neben den hier getroffenen Vereinbarungen die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.
3. Die eingeräumten Nutzungsrechte für Objekt-, Bild- sowie Wortmaterial gelten nur für den vereinbarten Zweck, Sprachraum und Umfang zur einmaligen Nutzung. Jede erneute Nutzung oder sonstige Ausweitung des ursprünglich vereinbarten Nutzungsrechts ist nur mit der vorherigen,

schriftlichen Zustimmung der DINOfactory erlaubt. Dies gilt insbesondere für die Freigabe des Materials zu Zwecken der Werbung.

4. Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung der DINOfactory auch dann nicht übertragen werden, wenn im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht (§ 34 Abs. 3 UrhG). Diese Klausel ist als gesonderte Vereinbarungen gem. § 34 Abs. 4 UrhG anzusehen.

5. Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden.

6. Das Objekt-, Bild- sowie Wortmaterial darf ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der DINOfactory nicht in ein Datenbanksystem eingespeichert oder sonst elektronisch verwertet oder bearbeitet werden. Insbesondere sind verfälschende oder sinnentstellende Veränderungen der Modelle und deren Bildern durch Hinzufügen oder Weglassen nicht gestattet. Das Material darf im Sinne von § 14 UrhG weder entstellt noch sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung des Materials durch Einsatz elektronischer Hilfsmittel. Das Material darf nur redaktionell verwendet werden. Es darf in der Tendenz nicht verfremdet und nicht verfälscht werden. Der Auftraggeber ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex und Richtlinien) verpflichtet. Montagen sind als solche kenntlich zu machen und in der Veröffentlichung auszuweisen.

7. Ein Urhebervermerk im Sinne des § 13 UrhG wird stets verlangt und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum einzelnen Beitrag läßt. Sammelndweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung des Urhebers zum Beitrag entnehmen läßt.

8. Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten. Mit der Annahme des Honorars ist die Erlaubnis zur Wahrnehmung weiterer Rechte durch den Auftraggeber nicht verbunden.

9. Der Besteller von Objekt-, Bild- sowie Wortmaterial ist verpflichtet, der DINOfactory ein Belegexemplar gem. § 25 Verlagsgesetz kostenlos zu liefern.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des DINOfactory. Die DINOfactory ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verlangen.

2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

3. Erfüllungsort ist Flintbek.

4. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Flintbek, November 2009